



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 89/2024
vom 8. August 2024
Geschäftsverzeichnissnr. 8244
AUSZUG

In Sachen: Klage auf einstweilige Aufhebung des flämischen Dekrets vom 19. April 2024 « über die freiwillige Fusion der Gemeinden Ruiselede und Wingene und zur Abänderung der Anlage zum Lokal- und Provinzialwahldekret vom 8. Juli 2011 », erhoben von Stijn De Ram und Hannes Gyselbrecht.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Katrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 19. Juni 2024 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 20. Juni 2024 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf einstweilige Aufhebung des flämischen Dekrets vom 19. April 2024 « über die freiwillige Fusion der Gemeinden Ruiselede und Wingene und zur Abänderung der Anlage zum Lokal- und Provinzialwahldekret vom 8. Juli 2011 » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 24. Mai 2024 und abgeändert durch Artikel 14 des flämischen Dekrets vom 3. Mai 2024 « zur Abänderung verschiedener Dekrete über die freiwillige Fusion von Gemeinden am 1. Januar 2025, was die Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit von einer der fusionierenden Gemeinden betrifft », ebenfalls veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 24. Mai 2024): Stijn De Ram und Hannes Gyselbrecht, unterstützt und vertreten durch RA Simon Bekaert, in Westflandern zugelassen.

Mit derselben Klageschrift beantragen die klagenden Parteien ebenfalls die Nichtigerklärung desselben Dekrets.

Durch Anordnung vom 26. Juni 2024 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Sabine de Bethune und Thierry Giet den Sitzungstermin für die Verhandlung über die Klage auf einstweilige Aufhebung auf den 17. Juli 2024 anberaumt, nachdem die in Artikel 76 § 4 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof genannten Behörden aufgefordert wurden, ihre etwaigen schriftlichen Bemerkungen in der Form eines Schriftsatzes spätestens am 10. Juli 2024 einzureichen und eine Abschrift desselben innerhalb derselben Frist den klagenden Parteien sowie der Kanzlei des Gerichtshofs per E-Mail an die Adresse « griffie@const-court.de » zu übermitteln.

Schriftliche Bemerkungen würden eingereicht von

- der Gemeinde Ruiselede, unterstützt und vertreten durch RA Bart Martel und RA Quinten Jacobs, in Brüssel zugelassen (intervenierende Partei),
- der Flämischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RÄin Nathanaëlle Kiekens, RÄin Cilia Mathieu, RÄin Lieselotte Schellekens und RÄin Hannah Mignolet, in Brüssel zugelassen.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 17. Juli 2024

- erschienen
- . RA Simon Bekaert, für die klagenden Parteien,
- . RA Bart Martel, ebenfalls *loco* RA Quinten Jacobs, für die Gemeinde Ruiselede,
- . RÄin Cilia Mathieu, RÄin Lieselotte Schellekens und RÄin Hannah Mignolet, ebenfalls *loco* RÄin Nathanaëlle Kiekens, für die Flämische Regierung,
- haben die referierenden Richter Sabine de Bethune und Thierry Giet Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. Rechtliche Würdigung

(...)

In Bezug auf das angefochtene Dekret und dessen Kontext

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung des flämischen Dekrets vom 19. April 2024 « über die freiwillige Fusion der Gemeinden Ruiselede und Wingene und zur Abänderung der Anlage zum Lokal- und Provinzialwahldekret vom 8. Juli 2011, was die Auflösung der zu fusionierenden Gemeinden und die Einfügung der neuen Gemeinde betrifft » (nachstehend: Dekret vom 19. April 2024).

B.2. Das Dekret vom 19. April 2024 zielt darauf ab, die Gemeinden Ruiselede und Wingene zu fusionieren und einige Folgen davon zu regeln (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2023-2024, Nr. 1997/1, S. 4). Das Dekret vom 19. April 2024 bestimmt an erster Stelle, dass die Gemeinden Ruiselede und Wingene am 1. Januar 2025 zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen Wingene fusioniert werden (Artikel 2 des Dekrets vom 19. April 2024), deren Grenze durch die Außengrenzen der fusionierten Gemeinden Ruiselede und Wingene gebildet wird (Artikel 3 des Dekrets vom 19. April 2024).

Ferner bestimmt das Dekret vom 19. April 2024 für die neue Gemeinde Wingene den Anteil und den entsprechenden Prozentsatz an der ergänzenden Dotation im Sinne von Artikel 19*decies* des flämischen Dekrets vom 5. Juli 2002 « zur Festlegung der Regeln bezüglich der Dotation und der Verteilung des Flämischen Gemeindefonds » (Artikel 4 des Dekrets vom 19. April 2024), den Anteil für die Jahre 2025 und 2026 an der Subvention im Sinne von Artikel 10 des flämischen Programmdekrets vom 23. Dezember 2021 « zum Haushalt 2022 » (Artikel 5 des Dekrets vom 19. April 2024) und den Anteil für das Jahr 2025 an der Subvention im Sinne von Artikel 27 des flämischen Programmdekrets vom 16. Dezember 2022 « zum Haushalt 2023 » (Artikel 6 des Dekrets vom 19. April 2024). Diese Anteile und der Prozentsatz entsprechen der Summe der Anteile beziehungsweise Prozentsätze der ursprünglichen Gemeinden Ruiselede und Wingene.

Des Weiteren sieht das Dekret vom 19. April 2024 vor, dass in Abweichung von Artikel 218 § 3 Absatz 1 des flämischen Dekrets vom 8. Juli 2011 « zur Organisation der

Lokal- und Provinzialwahlen und zur Abänderung des Gemeindedekrets vom 15. Juli 2005, des Provinzialdekrets vom 9. Dezember 2005 und des Dekrets vom 19. Dezember 2008 über die Organisation der öffentlichen Sozialhilfezentren » (nachstehend: Lokal- und Provinzialwahldekret) die Wähler aus den fusionierten Gemeinden Ruiselede und Wingene zur Wahl vom 13. Oktober 2024 aufgefordert werden (Artikel 7 des Dekrets vom 19. April 2024) und dass die Übertragung von Risikogrundstücken erfolgen kann, ohne dass die Verpflichtungen aus den Artikeln 102 bis 115 des Dekrets der Flämischen Region vom 27. Oktober 2006 « über die Bodensanierung und den Bodenschutz » vor der Fusion erfüllt sein müssen (Artikel 8 des Dekrets vom 19. April 2024).

Schließlich streicht das Dekret vom 19. April 2024 in der Tabelle « Provinz Westflandern, Provinzialwahlbezirk Kortrijk-Roeselare-Tielt » in der Anlage zum Lokal- und Provinzialwahldekret die Zeile « Ruiselede » (Artikel 9 des Dekrets vom 19. April 2024) und bestimmt es, dass die Artikel 2, 3, 4, 5, 6 und 9 am 1. Januar 2025 in Kraft treten (Artikel 10 des Dekrets vom 19. April 2024).

B.3. Das Dekret vom 19. April 2024 wurde in Anwendung des Verfahrens angenommen, das in Titel 8 (« Freiwillige Fusion von Gemeinden ») von Teil 2 (« Die Verwaltung der Gemeinde und des öffentlichen Sozialhilfezentrums ») des flämischen Dekrets vom 22. Dezember 2017 « über die lokale Verwaltung » (nachstehend: Lokalverwaltungsdekret) für freiwillige Gemeindefusionen vorgesehen ist. Gemäß den Artikeln 347 und 348 des Lokalverwaltungsdekrets hat die Flämische Regierung den Dekretentwurf, der zum Dekret vom 19. April 2024 geführt hat, beim Flämischen Parlament eingereicht, nachdem sie von den Gemeinden Ruiselede und Wingene einen gemeinsamen Fusionsvorschlag erhalten hatte.

In den Vorarbeiten heißt es:

« 3. Le décret du 22 décembre 2017 sur l'administration locale contient la procédure pour pouvoir procéder à une fusion volontaire de communes. Ce décret détermine en outre les principes applicables à une telle fusion, les conditions qui les encadrent et les conséquences qui en découlent.

4. Comme il s'agit d'une fusion volontaire de communes, ce sont les conseils communaux qui font connaître leur intention et qui soumettent une proposition de fusion au Gouvernement flamand. À son tour, le Gouvernement flamand peut soumettre au Parlement flamand la proposition de fusion en tant que projet de décret de fusion. En vertu de l'article 6, § 1er, VIII,

2°, de la loi spéciale du 8 août 1980 de réformes institutionnelles, la rectification des limites des communes relève en effet de la compétence de la Région flamande.

5. Par décisions du 19 décembre 2022, les conseils communaux de Ruisselede et de Wingene ont approuvé, de leur propre initiative, la décision de principe de fusion des deux communes et ont fait connaître au Gouvernement flamand leur intention conjointe de fusionner. Ces décisions contiennent la date prévue pour la fusion. Il s'agit du 1er janvier 2025 (voy. à chaque fois l'article 2).

6. Par décisions prises respectivement les 19 et 23 octobre, les conseils communaux ont approuvé la proposition conjointe de fusion des deux communes. La proposition conjointe de fusion contient les éléments suivants : le nom de la nouvelle commune, à savoir Wingene, les données cadastrales indiquant les limites de la nouvelle commune et la date prévue pour la fusion. Cette proposition conjointe a été soumise correctement au Gouvernement flamand et constitue la base formelle de ce projet de décret » (ebenda, SS. 3 und 4).

B.4. Das Dekret vom 19. April 2024 wurde durch das flämische Dekret vom 3. Mai 2024 « zur Abänderung verschiedener Dekrete über die freiwillige Fusion von Gemeinden am 1. Januar 2025, was die Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit von einer der fusionierenden Gemeinden betrifft » (nachstehend: Dekret vom 3. Mai 2024) abgeändert. Die durch das letztgenannte Dekret am Dekret vom 19. April 2024 vorgenommenen Änderungen zielen darauf ab, die Fusion der Gemeinden Ruisselede und Wingene von einer Fusion, bei der die ursprünglichen Gemeinden aufgelöst und eine neue Gemeinde geschaffen wird, in eine Fusion, bei der die Rechtspersönlichkeit der ursprünglichen Gemeinde Wingene beibehalten wird, umzuwandeln.

Dazu fügt das Dekret vom 3. Mai 2024 Artikel 2 des Dekrets vom 19. April 2024 einen Absatz 2 hinzu, der wie folgt lautet:

« La commune originale de Wingene est instaurée en tant que nouvelle commune de Wingene, visée à l'alinéa 1er. La commune originale de Ruisselede est abrogée » (Artikel 17 des Dekrets vom 3. Mai 2024).

Da das Lokalverwaltungsdekret im Falle von Gemeindefusionen von der Auflösung der fusionierten Gemeinden und der Schaffung einer neuen Gemeinde ausgeht, fügt das Dekret vom 3. Mai 2024 in das Dekret vom 19. April 2024 auch einen neuen Artikel 1/1 ein, der mehrere Abweichungen vom Lokalverwaltungsdekret vorsieht (Artikel 16 des Dekrets vom 3. Mai 2024). Des Weiteren streicht es in der Überschrift des Dekrets vom 19. April 2024 die Wortfolge « , was die Auflösung der zu fusionierenden Gemeinden und die Einfügung der neuen Gemeinde betrifft » (Artikel 14 des Dekrets vom 3. Mai 2024).

In Bezug auf die Voraussetzungen für die einstweilige Aufhebung

B.5. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof sind zwei Bedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.
- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muss die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

B.6.1. In Bezug auf die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils muss eine einstweilige Aufhebung durch den Gerichtshof verhindern können, dass der klagenden Partei durch die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Norm ein ernsthafter Nachteil entstehen würde, der bei einer etwaigen Nichtigerklärung nicht oder nur schwer wiedergutzumachen wäre.

B.6.2. Aus Artikel 22 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 geht hervor, dass zur Erfüllung der zweiten Bedingung von Artikel 20 Nr. 1 dieses Gesetzes die Person, die Klage auf einstweilige Aufhebung erhebt, in ihrer Klageschrift konkrete und präzise Fakten darlegen muss, die hinlänglich beweisen, dass die unmittelbare Anwendung der Bestimmungen, deren Nichtigerklärung sie beantragt, ihr einen schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil zu verursachen droht.

Diese Person muss insbesondere das Bestehen der Gefahr eines Nachteils, seine ernsthafte und schwer wiedergutzumachende Beschaffenheit und den Zusammenhang dieser Gefahr mit der Anwendung der angefochtenen Bestimmungen nachweisen.

B.7. Die klagenden Parteien machen in Bezug auf den schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil geltend, dass sie als Wähler und – was die zweite klagende Partei betrifft – auch als Kandidat für den Gemeinderat durch das Dekret vom 19. April 2024 mit verfassungswidrigen Wahlen konfrontiert würden, weil für die Gemeindewahlen vom 13. Oktober 2024 von der neuen Gemeinde Wingene ausgegangen werde, wodurch der Wahlkreis, die Anzahl wählbarer Plätze für den Gemeinderat und die Anzahl der Kandidaten auf der Gemeinderatsliste geändert würden.

Des Weiteren machen die klagenden Parteien geltend, dass die Fusion der Gemeinden Ruiselede und Wingene vollzogen sein werde, ehe der Gerichtshof über die Nichtigkeitsklage befunden habe, und dass diese Fusion nicht mehr ungeschehen gemacht werden könne, und zwar auch nicht dann, wenn neue Gemeindewahlen organisiert würden. Die Dienste beider Gemeinden würden dann nämlich bereits zusammengelegt worden sein und Ernennungen würden stattgefunden haben. Darüber hinaus werde die neue Gemeinde auch bereits mehrere Entscheidungen mit Rechtsfolgen getroffen haben. Insbesondere würden Steuerverordnungen angepasst und Prämien und Subventionen abgeschafft oder angeglichen werden.

B.8.1. Der Nachteil im Falle von Wahlen, die auf einer verfassungswidrigen Grundlage organisiert würden, ist notwendigerweise ernsthaft, da es sich um eine Verletzung des aktiven und passiven Wahlrechtes selbst handeln würde, einer wesentlichen Grundlage für das Bestehen einer repräsentativen Demokratie.

Dieser Nachteil ist im vorliegenden Fall jedoch nicht schwer wiedergutzumachen. Der Nachteil beschränkt sich auf das Gebiet der fusionierten Gemeinden, d.h. Ruiselede und Wingene, und ist lediglich eine Folge dieser Fusion. Eine eventuelle Nichtigerklärung des Dekrets vom 19. April 2024 würde dazu führen, dass Neuwahlen organisiert werden müssen, bei denen die fusionierten Gemeinden Ruiselede und Wingene erneut als separate Gemeinden angesehen werden, es sei denn, dass ein neues dekretales Eingreifen erfolgt. Ein neues Dekret kann aber beim Gerichtshof angefochten werden. Der Umstand, dass mit Neuwahlen oder mit einer neuen Klage Kosten und ein zusätzlicher Aufwand einhergehen, ändert nichts an dieser Schlussfolgerung.

B.8.2. Der Nachteil, der darin besteht, dass nach der Fusion einerseits die Steuerverordnungen angepasst werden und andererseits Prämien und Subventionen abgeschafft

oder angeglichen werden, ist hypothetisch und rein finanzieller Art. Ein finanzieller Nachteil kann nach einer eventuellen Nichtigerklärung des Dekrets vom 19. April 2024 wiedergutmacht werden.

B.8.3. Im Übrigen legen die klagenden Parteien in ihrer Klageschrift nicht dar, wie die Fusion der Gemeinden Ruiselede und Wingene ihnen persönlich, als Einwohner beziehungsweise als Einwohner, Gemeinderatsmitglied und Kandidat für den Gemeinderat, einen schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil zufügen könnte.

B.9. Da eine der Grundbedingungen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann, nicht erfüllt ist, ist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückzuweisen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 8. August 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Frank Meersschaut

(gez.) Luc Lavrysen